

23. Aug. 1956

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! nein

Gesetz: §§ 139, 286, 287 ZPO

Leitsätze:

- 1.) § 139 ZPO will lediglich im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht.
- 2.) Die Nichtausübung des Fragerechts gibt einen Revisionsgrund nur dann ab, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen. Das ist u.a. dann der Fall, wenn das Nichtvorbringen offenbar auf einem Versehen oder darauf beruht, daß die Parteien die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt haben.
- 3.) Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dem Schaden unterliegt der richterlichen Würdigung nach § 287 ZPO.
- 4.) Der Beweis nach dem ersten Anschein gehört lediglich dem Gebiet der richterlichen Beweismwürdigung an und ist nicht etwa eine Frage der Beweislast.

Aktenzeichen: 2 AZR 405/55

Urteil des BAG vom 23. August 1956

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 405/55

IV LA 149/55 (Frankfurt
Main)

Verkündet
am 23. August 1956
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!⁸⁹

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Helmut Hansen und Fritz Zeilinger für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main), Kammer IV, vom 19. Juli 1955 - IV LA 149/55 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der von 1941 bis 1942 bei der G... mbH, Zweigstelle K..., beschäftigt gewesen und vom 15. Juni 1942 bis Anfang 1945 bei der Beklagten in deren Werk A... als Sachbearbeiter für die Grundstücksverwaltung tätig war, macht gegen diese Schadensersatzansprüche geltend, weil sie ihn mit gesetzwidrigen Arbeiten, die außerhalb seines eigentlichen Arbeitsgebietes gelegen hätten, beschäftigt habe. Infolgedessen hätten die Polen nach dem Kriege Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet, und er habe aus Thüringen, wo er nach dem Zusammenbruch eine gutbezahlte Stellung bei der Finanzverwaltung gefunden habe, in das Gebiet der Bundesrepublik flüchten müssen, wo er nach Durchführung des Notaufnahmeverfahrens die Erlaubnis zum ständigen Aufenthalt wegen einer drohenden Gefahr für die persönliche Freiheit erhalten habe. Es sei ihm bislang nicht gelungen, in der Bundesrepublik eine Tätigkeit zu finden. Der Kläger verlangt daher von der Beklagten Zahlung des Gehalts, das er zuletzt bei der Finanzverwaltung in Thüringen bezogen hat, hilfsweise Zahlung eines in das Ermessen des Gerichts gestellten Betrages, wobei die Zahlungsverpflichtung für die Zukunft durch seine Einstellung in einer seinem früheren Arbeitsverhältnis entsprechenden Dauerstellung abgewandt werden könne. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter und erstrebt Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, während die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger den ursächlichen Zusammenhang zwischen seinem Schaden (Arbeitslosigkeit) und dem von ihm behaupteten schädigenden Ereignis (Arbeitsleistung bei der Beklagten) nicht dargetan habe. Der Kläger habe den Nachweis,



daß die Tätigkeit bei der Beklagten für die möglicherweise zu erwartenden Maßnahmen polnischer Stellen gegen ihn ursächlich gewesen sei, nicht erbringen können; er habe nicht belegen können, aus welchem Anlaß in Polen nach ihm geforscht werde. Die Wahrscheinlichkeit, daß diese Nachforschungen auf seine Tätigkeit bei der Beklagten zurückzuführen seien, genüge nicht, da der Kläger nach seinen eigenen Angaben vor dieser Tätigkeit bei einer dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums unterstehenden Grundstücksgesellschaft in Arbeit gestanden habe und eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit bestehe, daß er wegen dieser Tätigkeit in Polen gesucht werde.

Die Revision rügt demgegenüber Verletzung des § 139 ZPO. Das Gericht habe den Kläger nicht auf Zweifel des ursächlichen Zusammenhangs hingewiesen und ihm nicht Gelegenheit gegeben, ungenügende Angaben im geltend gemachten Tatbestand zu ergänzen und die Beweise zu bezeichnen. Diese Rüge ist jedoch unbegründet.

Die Bestimmung des § 139 ZPO hat nicht die Bedeutung, daß die Parteien von ihrer Pflicht, ihre Behauptungen genau zu substantiieren und unter Beweis zu stellen, entlastet werden sollen. In erster Linie entscheiden die Parteien selbst darüber, was sie als Streitstoff in den Rechtsstreit einführen wollen; das Gericht darf Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nicht berücksichtigen und in der Regel keine Beweise von Amts wegen erheben (sogenannter Beibringungsgrundsatz). Die Vorschrift des § 139 ZPO will lediglich im Interesse einer gerechten und sachgemäßen Entscheidung Vorsorge treffen, daß nicht ein bloßes Versehen oder Übersehen, eine falsche rechtliche Beurteilung des Sachverhalts oder ein in sich unklares Vorbringen den Parteien zum Nachteil gereicht. Die Nichtausübung des Fragerechts gibt deshalb bei der Bedeutung des Beibringungsgrundsatzes einen Revisionsgrund nur dann ab, wenn das Berufungsgericht nach dem Verhandlungsergebnis hätte erkennen müssen, daß die Parteien Beweismittel und etwaige noch notwendige nähere Behauptungen hätten beibringen können und wollen. Das ist u.a. eben dann der Fall, wenn das Nichtvorbringen offenbar auf einem Versehen oder darauf beruht, daß



die Partei die Rechtslage erkennbar falsch beurteilt hat (RG JW 06, 114; RG Lindenmaier-Möhring Nr.3 zu § 139 ZPO).

Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall aber nicht gegeben. Der Kläger hat vielmehr selbst im Laufe des Rechtsstreits wiederholt auf die Frage des Kausalzusammenhangs hingewiesen, so in seiner Klageschrift vom 3. August 1954 unter Ziffer 8 (Bl.5 der Vorakten) und in seinem Schriftsatz vom 5. Mai 1955 unter III Ziff. 3 und 4 (Bl.140 der Vorakten); die Beklagte hat in ihrem Schriftsatz vom 29. September 1954 unter Ziff. III (Bl.25 ff., 30 der Vorakten) eingehend dazu Stellung genommen. Der Kläger hat also selbst das Problem des Kausalzusammenhangs als solches angesprochen. Daß das Arbeitsgericht auf die Frage, ob die Nachforschungen seitens der Polen auf die Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten oder bei der Grundstücks-GmbH zurückzuführen sind, nicht eingegangen ist, hat seinen Grund darin, daß die Beschäftigung des Klägers bei letzterer Gesellschaft von diesem selbst erst in der zweiten Instanz, und zwar mit seiner Eingabe vom 26. Juni 1955 (Bl. 156 der Vorakten), vorgetragen und laut der Verhandlungsniederschrift im Termin vom 5. Juli 1955 (Bl.187 Rücksl. der Vorakten) zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist. Wenn der Kläger in dieser Eingabe, von der er eingangs besonders betont, daß sie der Wahrheitsfindung dienen solle, darauf hinweist, Aufgabe der dem Führer der SS, Himmler, unterstellten Grundstücksgesellschaft in Kattowitz, seiner früheren Arbeitsstätte, sei die Beschlagnahme, Enteignung und Verwaltung des Haus- und Grundbesitzes der Polen und Juden in Oberschlesien gewesen, dies sei die richtige Arbeit gewesen, um sich als Nazi zu "bewähren", ihm sei diese schmutzige Arbeit aber widerlich gewesen, und er habe versucht, davon loszukommen, so lag es auf der Hand, daß das Landesarbeitsgericht dieses Vorbringen des Klägers bei der Prüfung der Frage, ob seine Tätigkeit bei der Beklagten für den ihm erwachsenen Schaden kausal war, mit berücksichtigte. Eines besonderen Hinweises darauf bedurfte es seitens des Landesarbeitsgerichts nach dem Vorhergesagten nicht, nachdem der Kläger selbst die fraglichen Tatsachen und ihre tatsächliche Bewertung vorgetragen hatte. Das jetzige Vorbringen des Klägers, daß seine Ausführungen teils unrichtig, teils mißverständlich

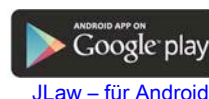


gewesen seien, kann, was die angebliche Unrichtigkeit betrifft, in der Revisionsinstanz keine Berücksichtigung finden; im übrigen war der Vortrag auch in sich klar und ohne Widerspruch.

2. Zu Unrecht rügt die Revision auch eine Verletzung der Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze des täglichen Lebens durch das Berufungsgericht. Sie meint, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht festgestellt, daß "mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit es der Fall sein kann, daß der Kläger wegen seiner Zugehörigkeit zu jener, dem Reichskommissar für die Festigung des deutschen Volkstums unterstehenden G. mbH in K, bei der er fast ein Jahr in Arbeit gestanden hat, in Polen gesucht wird".

Gemäß § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist, und es hat im Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Entscheidung leitend gewesen sind. Bei einem Streit darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich der Schaden beläuft, hat das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu entscheiden; diese Vorschrift umfaßt auch die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem konkreten Haftungsgrund und dem Schaden (BGHZ 7, 295). Eine solche Prüfung und Entscheidung ist im vorliegenden Fall erfolgt. Das Landesarbeitsgericht hat eingehend und sorgfältig geprüft, ob die vom Kläger aufgestellten Behauptungen ausreichen, um den erforderlichen Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen seiner Tätigkeit bei der Beklagten und seiner von ihm vermuteten Verfolgung durch die Polen zu erbringen. Wenn es diesen Beweis aus in sich haltbaren Erwägungen nicht als erbracht ansieht, so liegt dies im Rahmen der ihm zustehenden und obliegenden freien Beweiswürdigung.

Zu Unrecht beruft sich der Kläger in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bd.95, S.249, dafür, daß unter Umständen ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit bei Abwesenheit anderer gleich starker Möglichkei-



ten genüge, um die Überzeugung zu bilden, daß die in Frage stehende Handlung, da sie den schädigenden Erfolg herbeizuführen geeignet gewesen wäre, den Schaden auch wirklich verursacht hat. In der genannten Entscheidung hat das Reichsgericht ausdrücklich und mit Recht ausgeführt, daß die Feststellung einer solchen Wahrscheinlichkeit nicht die richterliche Feststellung eines tatsächlichen Zusammenhangs selbst darstellen oder ersetzen kann; sie kann vielmehr nur die Grundlage für diese, d.h., für die Gewinnung der richterlichen Überzeugung, abgeben, daß ein bestimmter Erfolg auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zurückzuführen ist. Diese Überzeugung selbst muß dann in dem Urteil des Richters zum Ausdruck kommen. Im vorliegenden Fall ist das Landesarbeitsgericht aber zu dem Ergebnis gekommen, daß ein solch hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, der den Beweis ersetzen könnte, für eine Kausalität zwischen der Tätigkeit des Klägers bei der Beklagten und dem eingetretenen Schaden nicht vorliegt, daß im Gegenteil die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die frühere Tätigkeit des Klägers zu den Nachforschungsmaßnahmen der Polen geführt hat. Wenn das Landesarbeitsgericht den vom Kläger zu führenden Beweis als nicht erbracht ansieht, so liegt dies nun einmal im Rahmen der ihm zustehenden und obliegenden freien Beweiswürdigung und läßt bei den gegebenen tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung einen Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungsgrundsätze, wie schon bemerkt, nicht erkennen.

Wenn der Kläger in diesem Zusammenhang auf den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz des Beweises nach dem ersten Anschein hinweist, so kann auch dies der Revision nicht zum Erfolg verhelfen. Der Kläger gibt selbst zu, daß er den Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und dem eingetretenen Schaden zu beweisen habe, meint aber, daß der Kausalzusammenhang sich aus dem Gesichtspunkt des Beweises nach dem ersten Anschein ergäbe. Der prima facie-Beweis gehört, wie das Reichsgericht wiederholt (vgl. u.a. Bd. 84, 385; 120, 264; 127, 28; 130, 357; 134, 242; 157, 88) ausgeführt hat, lediglich dem Gebiet der richterlichen Beweiswürdigung an und ist nicht etwa eine



Frage der Beweislast. Durch ihn kann der Tatrichter unter Umständen genötigt sein, aus einem Gesamtsachverhalt Schlüsse zu Gunsten einer Partei zu ziehen, die vornehmlich auf dem Gebiet des Ursachenzusammenhangs und des Verschuldens liegen. Diese Schlüsse, wiewohl sie auf tatsächlichen Vermutungen beruhen, dürfen aber nicht selbst Vermutungen sein, sondern sie müssen den Ausdruck der tatrichterlichen Überzeugung darstellen; denn der Beweis des ersten Anscheins kann sich nicht mit einer Wahrscheinlichkeit begnügen, auch er muß zu einer richterlichen Feststellung führen. Sache der Partei, zu deren Ungunsten der Beweis des ersten Anscheins ausschlägt, ist es dann, einen Sachverhalt aufzuweisen, der die richterliche Überzeugung zwar nicht umkehrt, wohl aber zu erschüttern geeignet ist. Schon wenn letzteres der Fall ist, fällt der Beweis des ersten Anscheins zusammen und ist die durch ihn begünstigte Partei genötigt, die Beweisführung von neuem zu übernehmen (RG 134, 242); umso mehr muß letzteres gelten, wenn der Kläger durch sein eigenes Vorbringen den Beweis des ersten Anscheins zunichte macht. Selbst wenn man unterstellen wollte, daß dem Kläger im vorliegenden Fall an sich der Grundsatz des Beweises nach dem ersten Anschein zur Seite gestanden hätte, so hat er diesen durch seine eigenen, oben wiedergegebenen Ausführungen über seine Tätigkeit bei der genannten Grundstücksgesellschaft zerstört.

gez.: Dr. Müller Dr. Berger Dr. Boldt

Hansen

Fritz Zeilinger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)